

Antrag

der Abgeordneten Dr. Karl Lauterbach, Elke Ferner, Bärbel Bas, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Ute Kumpf, Steffen-Claudio Lemme, Hilde Mattheis, Thomas Oppermann, Mechthild Rawert, Dr. Carola Reimann, Ewald Schurer, Dr. Marlies Volkmer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Keine überhöhten Säumniszuschläge bei Beitragsschulden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der Einführung der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zum 1. April 2007 wurden auf Drängen der Fraktion der CDU/CSU verschärfte Sanktionsmöglichkeiten für die Kassen geschaffen. So wurden für Beitragsschuldner neben dem Ruhen der vollen Leistungsansprüche zusätzlich empfindliche Strafzahlungen eingeführt. Damit sollte der Befürchtung Rechnung getragen werden, dass es für freiwillig Versicherte trotz beschränktem Leistungsumfang bei Beitragsschulden attraktiv werden könnte, keine Beiträge zu zahlen und stattdessen weitere Schulden in Kauf zu nehmen. Durch die von der Fraktion der SPD durchgesetzte Versicherungspflicht für alle Einwohner Deutschlands, ein großer sozialpolitischer Fortschritt, war die bisherige Sanktionsmöglichkeit – der gänzliche Verlust des Krankenversicherungsschutzes – zu Recht entfallen.

Im Ergebnis wurden Säumniszuschläge in Höhe von 5 Prozent im Monat für freiwillig Versicherte und bisher nicht Versicherte eingeführt.

Diese Regelung bedeutet in der Praxis einen beispiellosen und ungerechten Wucher. Aus vergleichsweise kleinen Beitragsschulden werden so in kurzer Zeit riesige Schuldenberge. Das führt zu explodierenden Belastungen der Betroffenen, verhindert einen Abbau von Beitragsschulden, erschwert die Rückkehr in eine reguläre Erwerbstätigkeit und schadet damit den betroffenen Beitragsschuldnern und auch den Krankenkassen. Diese Regelung muss deshalb aufgehoben werden.

Die vorher schon bestehende Regelung in § 24 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), wonach für Beitragsschulden Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent im Monat zu zahlen sind, ist angemessen und ausreichend. Es besteht kein Bedarf für eine darüber hinausgehende Sonderregelung für bestimmte Versichertengruppen. Für Privatversicherte gibt es in § 193 Absatz 6 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine entsprechende Regelung. Dort heißt es: „Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer für jeden angefangenen Monat des Rückstandes an Stelle von Verzugszinsen einen Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des Beitragsrückstandes zu entrichten.“

Gleichzeitig muss für solche Fälle eine Möglichkeit geschaffen werden, aus der Schuldenfalle herauszukommen, bei denen über eine längere Zeit entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine Versicherung bestanden hat. Neben der Ab-

schaffung der überhöhten Säumniszuschläge ist in solchen Fällen eine Begrenzung der Rückwirkung sinnvoll. Auch hier soll die in der privaten Krankenversicherung bisher schon geltende Regelung des § 193 Absatz 4 VVG auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragen werden. Danach muss für die ersten sechs Monate, in denen keine Versicherung bestand, rückwirkend jeweils ein Monatsbeitrag gezahlt werden. Ab dem sechsten Monat der Nichtversicherung muss für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung ein Sechstel eines Monatsbeitrags gezahlt werden. Für die gesetzlichen Krankenkassen ist diese Begrenzung zumutbar, weil in der Regel bei den Fällen einer längeren Nichtversicherung während der Säumnisdauer keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind.

Für die vorhandenen Altfälle mit hohen, auf Säumniszuschlägen beruhenden Beitragsschulden müssen die gesetzlichen Krankenkassen für die Betroffenen tragfähige Lösungen gemäß § 186 Absatz 11 Satz 4 SGB V finden. Für diese Fälle soll es ermöglicht werden, dass die nachzuzahlenden Beiträge angemessen ermäßigt oder gestundet werden bzw. dass gänzlich von der Erhebung abgesehen wird.

Um zu verhindern, dass in Einzelfällen neue Beitragsschulden entstehen, weil jemand bei einer Änderung seiner persönlichen Verhältnisse aus der gesetzlichen Versicherungspflicht ausscheidet, ohne dass eine lückenlose Anschlussversicherung sichergestellt ist, müssen ggf. bestehende gesetzliche Lücken geschlossen werden.

Es muss für alle der Grundsatz gelten, dass eine bestehende Krankenversicherung nur dann wirksam gekündigt oder beendet werden kann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist. Wird dies nicht nachgewiesen, bleibt die bisherige Versicherung bestehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. § 24 Absatz 1a SGB IV wird gestrichen. Damit gilt für alle Beitragsschulden ein einheitlicher Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent pro Monat.
2. Für entgegen der gesetzlichen Versicherungspflicht Nichtversicherte wird die rückwirkende Beitragspflicht begrenzt. Für die gesetzliche und die private Krankenversicherung gilt in Zukunft eine einheitliche Regelung, wonach ein Monatsbeitrag für jeden angefangenen Monat der Nichtversicherung fällig wird, ab dem sechsten Monat der Nichtversicherung für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung ein Sechstel eines Monatsbeitrags. Für die Altfälle wird eine sozialpolitisch tragfähige Übergangslösung vorgesehen.
3. Bestehende Lücken in der gesetzlichen Versicherungspflicht werden geschlossen, damit keine Bürgerinnen und Bürger aus der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht herausfallen können bzw. nicht erfasst werden. Hier muss für alle der Grundsatz gelten, dass eine bestehende Krankenversicherung nur dann wirksam gekündigt oder die Mitgliedschaft beendet werden kann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist.

Berlin, den 16. Januar 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion